

## **Straßenverkehrsamt**

### **Merkblatt zur Datenerhebung durch das Straßenverkehrsamt, gewerblicher Güterkraftverkehr**

Dieses Merkblatt dient zur Information, wie und in welchem Umfang im Bereich des gewerblichen Güterkraftverkehrs des Landkreises Bautzen personenbezogene Daten der Verkehrsunternehmen genutzt werden.

#### **1. Verarbeitungszweck/ Gesetzliche Aufgabenerledigung**

Im Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Untere Straßenverkehrsbehörde (Erlaubnisbehörde) wird der gewerbliche Güterkraftverkehr genehmigt und überwacht. Personenbezogene Daten werden für das Genehmigungsverfahren nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und den Verordnungen (EG) 1071, 1072/2009 verarbeitet.

#### **2. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung**

Die Datenverarbeitung durch das Sachgebiet Untere Straßenverkehrsbehörde erfolgt insbesondere nach Artikel 6 Absatz 1c) Datenschutzgrundverordnung i. V. m. dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), den Verordnung (EG) 1071, 1072/2009 und weiteren in diesem Zusammenhang stehenden Gesetzen und Verordnungen. Weiterhin ist nach Art. 6 Absatz 1a) Datenschutzgrundverordnung eine Datenverarbeitung zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

#### **3. Personenbezogene Daten / Empfänger**

Insbesondere folgende Daten werden vom Sachgebiet Untere Straßenverkehrsbehörde verarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:

- a) Die im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. eine Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr gemachten Angaben (u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 3 Abs. 5a GüKG an das Bundesamt für Güterverkehr, den Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e. V., der Industrie- und Handelskammer und der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. übergeben.
- b) Die Daten der Verkehrsunternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs werden an die Verkehrsunternehmensdatei (VUDat) des Bundesamtes für Güterverkehr übergeben (§ 15 GüKG).
- c) Die Erlaubnisbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz zu informieren (§ 4 GüKG).

#### **4. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten**

Für Daten, die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren nach GüKG und den Verordnungen (EG) 1071, 1072/2009 erhoben werden, besteht eine

Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Genehmigungszeitraumes. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

## **5. Öffentlich zugängliche Datenquellen**

Das Straßenverkehrsamt kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Neben den im Anhörungsverfahren Beteiligten können u. a. die Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträger, Gemeinden und Finanzämter einbezogen werden.

## **6. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung**

Wer eine Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz nach dem Güterkraftverkehrsgesetz bzw. den Verordnungen (EG) 1071, 1072/2009 beantragt oder erhalten hat, unterliegt der Mitteilungs- und Auskunftspflicht. Alle Änderungen, die im Zusammenhang mit der Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz stehen (z.B. Fahrzeugwechsel, Firmensitzverlegung), sind anzugeben. Erfolgt dies nicht oder nicht im festgelegten Zeitrahmen, kann die Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz widerrufen werden (§ 3 Abs. 5 GüKG i. V. m. § 10 Abs. 5 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)) oder die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit (§ 19 GüKG) folgen.

Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des GüKG i. V. m. den Verordnung (EG) 1071, 1072/2009 sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und der Einhaltung der durch die Genehmigung auferlegten Verpflichtungen (Bedingungen, Auflagen) der Aufsicht (§ 3 Abs. 7 GüKG) und Prüfung der Erlaubnisbehörde.

## **7. Betroffenenrechte**

### **a) Auskunft**

Der Antragsteller hat gegenüber dem Straßenverkehrsamt ein Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten und deren Verwendung.

### **b) Berichtigung/ Vervollständigung**

Sind personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

### **c) Löschung**

Für den Fall, dass nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst.

### **d) Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Werden Daten mit Einwilligung des Antragstellers verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

g) Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

**8. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt

Adresse: Macherstraße 55, 01917 Kamenz

E-Mail: strassenverkehr@lra-bautzen.de

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Bautzen

Landratsamt Bautzen, Datenschutzbeauftragter

Adresse: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

E-Mail: datenschutz@lra-bautzen.de

**9. Transparente Informationen für die Ausübung der Rechte der Betroffenen**

Diese Informationen sind für jeden zugänglich und nachlesbar auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <http://www.landkreis-bautzen.de/1685.html> zu finden.